

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.11.2022

Geschäftszahl

Ro 2019/05/0024

Rechtssatz

Der Verweis auf ein aufgrund einer Aufhebung durch den VwGH gemäß § 42 Abs. 3 VwGG mittlerweile "ex tunc" aus dem Rechtsbestand beseitigtes Erkenntnis stellt keine tragfähige Begründung für die Notwendigkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens im Sinne des § 52 Abs. 1 AVG dar.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2019050024.J07